



Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 04.07.1995

- Fläche für Versorgungsanlage mit Elektrizität entfällt
- Fläche mit Geh-Fahr-u-Leitungsrechten entfällt
- Notzufahrt für RWE entfällt

ALPEN, DEN 05.07.1995
i.v. J. J. Gemeindefdirektor

Zeichenerklärung der Festsetzungen und Darstellungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend 0,4, 0,6 Grundflächenzahl (0,6) Geschäftflächenzahl (0,8) " " (1,2) " "	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB — Baugrenze — Baulinie Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise
Flächen für den Gemeindebedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsfläche — Straßenbegrenzungslinie ▼ Einfahrt für RWE (als Notzufahrt)	Flächen für die Ver-u-Entsorgung § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB u. (5) Fläche für Versorgungsanlage mit Elektrizität
Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB Öffentl. Grünfläche Spielplatz	Planungen und Nutzungsregelungen § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern u. ihre Unterhaltung Baum zu pflanzen	
Sonstige Festsetzungen / Planzeichen - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 16 (5) BauNVO) - - - Planbereichsgrenze (§ 9 (7) BauGB) Mit Geh-Fahr-u-Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des RWE (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)	Sonstige Darstellungen Gebäudebestand mit Angabe der Geschoszahl — Flurstücksgrenze 223 Flurstücks-Nr. Maßlinie mit Maßzahl	Nachrichtliche Übernahmen § 9 (6) BauGB
Textliche Festsetzungen 1. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB In den festgesetzten Pflanzflächen sind nur bodenständige Laubgehölze zu verwenden, mindestens 1 Stck. je 2,0 m ² . Auf jedem Hausgrundstück ist ein Obstbaum zu pflanzen. 2. § 14 (1) Bau NVO Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.	Rechtsgrundlagen 1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 2665), geändert aufgrund des Art. 13 des 7. Verordnungs vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) 3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauOrdn) v. 31.07.1984 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung v. 01.04.1975 (GV NW S. 594) 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planbereiches (Planbereichsverordnung 1990 PlanV 801 v. 18.12.1990) (BGBl. I 1991 S. 58) 6. Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbau in Planung- und Baurecht sowie zur Änderung mehrerer Vorschriften Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17. Mai 1980 (BGBl. I S. 926) 7. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmengesetz)	

Vermerke zum Plangenehmigungsverfahren

Angefertigt nach Katasterunterlagen und Ergänzungsbestimmungen. Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Entwurfsbearbeitung Gemeinde - BAUAMT - Der Gemeindefdirektor

Meers den 21.03.95
Dipl.-Ing. G. Müller
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Alpen den 21.03.1995
i.v. J. J. Amstleiter

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 28.03.95 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser Bebauungsplan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB i.V. mit § 2 BauGB-MafnG auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 11.04. bis 25.04.1995 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Alpen den 31.03.1995
Bürgermeister Gemeindefdirektor

Alpen den 26.04.1995
i.v. J. J. Gemeindefdirektor

Dieser Bebauungsplan hat der Gemeinderat gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 04.07.1995 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Alpen den 05.07.1995
Bürgermeister Gemeindefdirektor

Dieser Bebauungsplan hat der Gemeinderat am 04.07.1995 beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 11.08.1995 gemäß § 12 BauGB i.V. mit § 2 BauGB-MafnG ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten und wird ab 14.08.1995 im Rathaus in Alpen, Rathausstr. 3-5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Alpen, den 14.08.1995
Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 27

„MARKTPLATZ“

Gemarkung MENZELN Flur . 6

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Entwurf 21.03.95	Hei.	Maßstab 1 : 500 1. Ausfertigung
Gez. 21.03.95	Hei.	Zeichn.-Nr.	